

II-14170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Juni 1994
GZ: 10.101/154-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6488/AB
1994-06-28
zu 6605/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6605/J betreffend Auftragsvergaben an Billigstbieter, welche die Abgeordneten Haigermoser und Rosenstingl am 5. Mai 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 5 der Anfrage:

In wievielen Fällen erhielten (seit 1. Jänner 1994), bei Auftragsvergaben von Körperschaften öffentlichen Rechts, Anbieter aus den Reformländern oder aus den Staaten des EWR den Zuschlag? (Es wird um Auflistung der genauen Auftragssummen, dem Zeitpunkt der Vergabe und den Differenzen zum nächstgünstigsten Angebot österreichischer Bieter ersucht).

Wieviele österreichische Arbeitsplätze waren durch diese Auftragsvergaben betroffen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Haben Sie, aufgrund der Freihandelsverträge mit den Reformländern, Möglichkeiten gegen solche Dumping Angebote vorzugehen?

Wenn ja, welche?

Gab es schon diesbezügliche Schritte ihrerseits?

Wenn ja, in welchen Fällen, mit welcher Maßnahme und welchem Ergebnis?

Werden Sie weitergehende Schritte diesbezüglich setzen?

Wenn ja, wann und welche?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Einleitend halte ich fest, daß es nicht Ziel des Bundesvergabegesetzes ist, Ausschreibungen in irgendeiner Form zu beschränken, sondern den Bietern und Bewerbern einen Rechtsanspruch auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes in einem Vergabeverfahren einzuräumen (§ 10 Abs.1), wobei eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nur im Rahmen des Völkerrechts möglich ist (§ 10 Abs.2).

Es gibt in Österreich keine bundeseinheitliche Regelung für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Für Auftragsvergaben von Bundesauftraggebern gilt das Bundesvergabegesetz (BVergG), BGBl.Nr. 462/1993. Für Auftragsvergaben der Länder und Gemeinden gilt das Vergabegesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Daher kann die Frage nur hinsichtlich der Auftragsvergaben des Bundes beantwortet werden und es ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kein derartiger Fall bekannt.

